



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.LXI. Die Schweden wollen ihre Proposition ehender nicht ausstellen, biß vorhero noch 2. Punkte erörtert wären. I) Die Translation des Deputations-Convents. Argumenta. weißwegen die Schweden solche ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Majus.

Der von Löwen bedanckt sich, daß auf sein Begehren gegenwärtige Conferenz angestellt worden, erinnert, daß er sich in seiner Instruktion ersehen, und dahin instruiert zu seyn befunde, seine Negotiationes also zu richten, damit denen Ständen das Jus Suffragii bey dieser Handlung möge gestattet werden, legit Instruktionem in clausula concernente. Item, ein Chur-Bayerisch an Kayserliche Majestät, unterm dato München, den 22. Decembr. 1644. und ein Chur-Brandenburgisch im Febr. 1645. sine expressione diei, auch an Kayserliche Majestät dieses Puncti halben abgegangenes Schreiben, sodann, was sich die Kayserlichen Commissarii zu Franckfurth deswegen sollen haben gegen die Reichs-Deputation vernehmen lassen, so alle dahin zielen, daß den Ständen das Jus Suffragii bey dieser Handlung gebühre, und nicht wohl verweigert werden könne, stünde also zu bedencken, ob der Fürstlich Braunschweig-Lüneburgische im Nahmen sämtlich anwesender Stände anzuhören, oder vorigem Concluse zu inhariren sey, er seines Theils müsse sich bey seiner Instruktion halten, habe vernommen, daß der Straßburgische Stadt-Syndicus dem LAMPADIO adjungirt seyn solle.

1645.  
Majus.

Chur-Mayntzische bleiben bey vorigem Voto.

Wir, weiln wir nicht allein Chur-Mayntzische, sondern auch Chur-Eßlin- und Bayerische Vota für uns hatten, die Deputirten auch schon in ziemlicher Anzahl zu Münster erschienen, die übrigen im Anzuge begriffen, also die Deputation nächster Tage ihren Anfang gewinnen würde, wüßten uns nicht zu ändern, stünde auch in unser Macht nicht, könnten nicht sehen, wie neben dem Corpore Deputatorum allhier ein anders in Reichs-Abschieden nicht erfindliches Corpus aus etlichen wenigen Ständen würde wollen behauptet werden. Worauf der von Löwen: Es gebühre einmal den Ständen das Jus Suffragii, könnten sich dessen gebrauchen, wann sie wollten, der hiehero erscheinen würde, der könnte sich dessen gebrauchen, der ausbliebe, hätte es ihm selbst zu imputiren, warum er nicht herzukommen, und sein Recht in acht genommen. Dagegen wir erinnert, daß es im Reich seine gewisse Maas und Ordnung habe, wie und wann sich die Stände des Juris Suffragii gebrauchen könnten, als nemlich auf Reichs-Crayß- und Deputations-Tagen, außerhalb solcher Ordnung könnten sie sich keines Suffragii vor andern Ständen ammassen, müsse auch alsdann eine ordentliche Einladung vorher gehen, die Stände auf gewisse Zeit und Mahlstatt betaget werden, deren allhier keines vorhanden. Der von Löwen: Es sey jeso ein anderer Zustand im Reich, so unsere Vor-Eltern nicht hätten fürsehen können, würden sonst auch Leges darnach gemacht haben, darum müßten jeso, pro rerum necessitate & emergentia, die Consilia an Hand genommen werden. Wir: Zum wenigsten würde nöthig seyn, daß sich die Stände zuvor auf offenem Reichs-Tage, dem Herkommen gemäß, eines solchen neuen Modi und Legis vergleichen müssen, würde von etlichen wenigen nicht können eingeführt werden. Ille: wollte es nicht disputiren, die Stände würden es aber behaupten wollen.

## §. LXI.

Die Schweden wollen ihre Propositione eher nicht ausstellen, bis vorher noch 2. Puncte erörtert wären: I. die translation des Deputations-Conventus.

Dieses veranlassete dann die Schweden, daß sie declarirten, sie wollten mit ihrer Proposition eher nicht hervor gehen, bis erst diese zwey Puncta erörtert wären, nemlich I. die translation des Deputations-Tages ad Conventum Pacis; II. die Translation der Reichs- und Religions-Gravaminum. Das erste belangend, sagten die Schweden, es wäre die translation des

Franckfurthischen Deputations-Tages, von den Deputatis, mehrentheils ohne Befehl ihrer Obern resolviret worden, immaffen seithero ihrer etliche sich dessen gegen die Schweden ausdrücklich vernehmen lassen, und sich deßfalls entschuldiget hätten: nächstdem würden durch solche translation, die mehrenten Stände, welche sich doch am meisten über die oppres-

Argumenta weßwegen die Schweden solche translation nicht zulassen wollten.

1645.  
Majus.

sion zu befragen hätten, ausgeschlossen und ihres Juris Suffragii beraubet, welches die Crone Schweden, die eben um deswillen den Krieg hauptsächlich geführt habe, damit die beschwehrten und unterdrückten wieder in ihren freyen Stand gesetzt werden möchten, keinesweges zulassen könne, sondern es müsten alle und jede Reichs-Stände, bey dem gegenwärtigen Friedens-Congress, ein vor allemahl ein liberum Jus Suffragii haben. Endlich könne auch Schweden

mit nichten zulassen, daß, wann es gleich zu einer Reichs-Deputation käme, solche zu Münster stehen solle, indem dieses der Cron Schweden, als welche sonst keinem in der Welt, dann nur alleine dem Römisch-Deutschen Kayser wiehe, zur Reputation gereichete, und würde hierdurch der Crone Frankreich ein mehrerer respect zugezogen, auch endlich das Ansehen haben, als ob der Münsterische Convent die Oberhand hätte, und alles von demselben dependirte.

1645.  
Majus.

Schweden  
præcendiret  
den Rang  
vor allen Po-  
tentaten der  
Welt, außer  
dem Römischen  
Kayser

## §. LXII.

Der Kayserlichen  
Weynung 1) von  
dem puncto  
translationis.

Die Kayserliche Gesandten erwiederten dagegen, es sey aus den Acten zu erweisen, daß die Gesandten anders nicht, als auf erhaltene Instruction von ihren Principalen, auf die translation des Deputations-Tages gestimmt hätten: daß aber alle andere Stände diesem Collegio Deputationis cum Jure Suffragii beywohnen sollten, das wäre im Reich nicht erhört, und ganz von Unkräften: gestaltn im Reich nur diese dreyerley Conventus Herkommens wären: 1) ein allgemeiner Reichs-Tag, 2) ein General-Crayß-Tag, 3) ein Ordinari-Deputations-Tag; in diesen dreyen bestünde die representatio totius Corporis Romani Imperii, und wann man anjetzt schon bey den Deputations-Räthen, die andern Stände, welche nicht Deputati Imperii sind, ad deliberandum & concludendum zulassen wollte; so kömten selbige doch anders nicht, als allein im Rahmen ihrer Principalen votiren, und kein Conclusum totius Imperii obligatorium machen helfen. Es würde dannhero der finis, weßwegen die Gegentheile præ-

sentiam Statuum, als eine unumgänglich-nöthige Sache erforderten, nehmlich firmitudo & securitas tractandorum, auf diese Art nicht zu erhalten stehen, sondern es würde eine Nothdurfft seyn, zuzuförderst einen öffentlichen Reichs-Tag auszuschreiben, und ein neues Collegium Deputationis de omnium Statuum consensu, formiren und authentifiziren zu lassen. Allein, weil die Schweden wohl wüßten, daß man bey den jetzigen Umständen, worinnen sich Deutschland befinde, zu einem Reichs-Tag ohnmöglich gelangen könne; so müste nothwendig folgen, daß dergleichen Einwürffe nur zu dem Ende inventiret würden, damit man nimmermehr zu einiger Friedens-Handlung gelangen könne. Was aber endlich die translation der Reichs-Deputation nach Münster beträffe, da könne leicht Rath geschaffet werden, wann man solche an einem dritten Ort verlegte: dann zu Ohnabrück sey es unmöglich, vor eine solche Anzahl Volcks genugsam Unterkommens und Unterhalts zu verschaffen.

## §. LXIII.

Vorgeschlagenes  
temperament wegen  
der Reichs-  
Deputation.

Als ein temperament, wurde, dieses Puncts halber, vorgeschlagen, daß, wann es bey der Reichs-Deputation gelassen würde, man sich dieses Modi bedienen könnte, daß der Deputatus Circuli die Kayserliche Proposition anhören, und hernach à part mit den Crayß-Gesandten daraus communiciren, sodann mit denselben, sich eines Voti Communis vergleichen, und hernach, wann

man im Deputations-Rath zusammen käme, derselbe, als ein Ordinari-Deputirter Stand, solches Votum ablegen sollte; auf diese Weise verbliebe der Deputations-Convent in seinem esse, und würden die andern Stände zugleich nach Nothdurfft gehdret, und alles mit ihrem Wissen gehandelt.

Man fand aber in weiterer Überlegung bey solchem temperament diese Schwärzigkeit

Schwärzig-  
keiten bey sol-  
chem tempe-  
rament.